



Kartellrecht

LEITFADEN FÜR DIE
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG METALLE

WVMETALLE

IMPRESSUM

Herausgeber

Wirtschaftsvereinigung Metalle
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
info@wvmetalle.de
www.wvmetalle.de

Verantwortlich

Franziska Erdle
Stand: November 2018



Inhalt

- 5 Vorwort
- 6 Allgemeines zum Kartellverbot
- 8 „Unthemen“ für WVMetalle-Gremiensitzungen
- 9 Zulässige Themen für WVMetalle-Gremiensitzungen
- 10 Vorbereitung von WVMetalle-Gremiensitzungen
- 11 Durchführung von WVMetalle-Gremiensitzungen
- 12 Nachbereitung von WVMetalle-Gremiensitzungen
- 13 Marktinformationsverfahren/WVMetalle-Statistiken
- 14 WVMetalle-Kommunikation
- 14 WVMetalle-Normen und Standards
- 14 WVMetalle-Mitgliedschaft

Vorwort

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen-Metallindustrie in Deutschland. Sie bündelt das Interesse gegenüber der Politik und ist zugleich eine attraktive Plattform für die Mitgliedsunternehmen. Die WVMetalle bekennt sich zu rechtmäßigem Handeln und richtet ihre Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem, europäischem und internationalem Kartellrecht aus.

Der Leitfaden dient dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Verhaltensvorschriften in der WVMetalle sicherzustellen. Er soll insbesondere das Bewusstsein für kartellrechtlich relevante Themen schärfen und klare Verhaltensweisen festlegen. Wir wollen damit allen Mitgliedern im Verband Sicherheit und Orientierung geben. Der Leitfaden kann eine Prüfung kartellrechtlicher Fragestellungen im Einzelfall nicht ersetzen. In Zweifelsfragen ist die WVMetalle-Geschäftsführung stets der richtige Ansprechpartner.

Die WVMetalle stellt diesen Leitfaden ihren Mitgliedsunternehmen in einer aktualisierten Fassung zur Verfügung. Der überarbeitete Leitfaden greift Änderungen in der kartellrechtlichen Praxis auf, die sich seit der ersten Auflage im Jahr 2013 ergeben haben. Damit können sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen über den aktuellen kartellrechtlichen Rahmen informieren.

Wirtschaftsvereinigung Metalle, im November 2018



Allgemeines zum Kartellverbot

Auf die Aktivitäten der WVMetalle ist sowohl deutsches als auch europäisches Kartellrecht anwendbar. Die Vorschriften unterscheiden sich inhaltlich praktisch nicht voneinander. Größere Abweichungen bestehen aber beim Verfahrensrecht.

Nationales und europäisches Kartellrecht verbietet alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Gegenstand von Kartellabsprachen sind fast immer Preise und/oder Absatzmengen. Auch die Beschaffungskosten (z.B. Rohstoffeinkauf) können Gegenstand von wettbewerbswidrigen Verhalten sein. Ein Kartell setzt nicht unbedingt eine Vereinbarung voraus.

Auch abgestimmte Verhaltensweisen erfüllen das Kartellverbot, wenn damit der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Unternehmen dürfen die Unsicherheit über das Marktverhalten ihrer Wettbewerber („Geheimwettbewerb“) nicht durch Absprachen oder abgestimmtes Verhalten beschränken. Der „Ort der Handlung“ ist völlig unbeachtlich. Wenn sich ein Kartell auf den europäischen oder den deutschen Markt auswirkt, ist das jeweilige Kartellrecht anwendbar. Ob eine Kartellabsprache wirklich umgesetzt wird oder ob sich das vereinbarte Ziel tatsächlich einstellt, ist unerheblich. Schon die Verabredung einer Wettbewerbsbeschränkung ist verboten.

VERBOTEN SIND:

- **Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.**



Die Konsequenzen eines Kartellverstoßes sind hart. Nach deutschem Recht kann eine Geldbuße bis zu 1 Million Euro verhängt werden. Nach deutschem und europäischem Recht können gegen Unternehmen Geldbußen in einer Höhe von bis zu 10 Prozent des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes des gesamten Unternehmensverbundes (Konzern) festgesetzt werden. Werden Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung begangen (Submissionsabsprachen), können zudem Straftatbestände mit einem Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe erfüllt sein (§§ 298, 263 StGB). In vielen Rechtsordnungen, z. B. in den USA und in Großbritannien, werden Kartellverstöße grundsätzlich als Straftaten geahndet.

Daneben drohen Schadensersatzansprüche geschädigter Unternehmen, Ausschluss von Vergabeverfahren der öffentlichen Hand sowie ein Image- und Vertrauensverlust der handelnden Unternehmen und der Branche insgesamt.

ES DROHEN:

- **Bußgelder bis 10 Prozent des Unternehmensumsatzes**
- **Image- und Vertrauensverlust**
- **Ausschluss von Vergabeverfahren der öffentlichen Hand**
 - **Schadensersatzansprüche von Kunden und Wettbewerbern**
- **ggf. strafrechtliche Haftung**




„Unthemen“ für WVMetalle-Gremiensitzungen

Auch Wettbewerbern ist es grundsätzlich erlaubt, die Marktsituation zu erörtern und allgemeine Brancheninformationen auszutauschen. Dieser Austausch darf jedoch nicht dazu führen, dass eine künstliche Markttransparenz erzeugt und der sog. „Geheimwettbewerb“ zwischen den beteiligten Unternehmen beeinträchtigt wird. Folgende – nicht abschließenden – Themen werden deshalb innerhalb der WVMetalle im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen, Ausschüsse und Sitzungen keinesfalls angesprochen oder erörtert:

PREISE

- Preisgestaltung, Preisabstand, künftige Preisstrategien.
- Auswirkungen von Kostensteigerungen auf die Preisgestaltung
 - z. B. auf die Format- und Umarbeitungspreise
 - z. B. Abstimmung über die Weitergabe steigender Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten
- Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Teuerungszuschläge, Boni, etc.
- Die reine Weitergabe der LME-Börsenpreise für NE-Metalle ist grundsätzlich möglich.

KUNDEN/LIEFERANTEN

- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen.
 - Individuelle Kundenbeziehungen.
 - Zuweisung von Kunden zu bestimmten Lieferanten zu bestimmten Unternehmen (z. B. sog. „Hoflieferanten“).
 - Mengenbeschränkungen oder Zuweisung bestimmter Lieferquoten.
 - Vereinbarung von „Nichtangriffspakten“.
 - Boykotte oder Aufrufe zum Boykott.
- 

UNTERNEHMENSKENNZAHLEN

- Individuelle Kostenpositionen des Unternehmens, Kostenrechnungsformeln.
- Angaben zu Abverkaufszahlen, Auftragsbestand, Lagerbestand, Lieferzeiten.
- Einkaufspreise, Beschaffungskosten für Rohstoffe.

ZUKÜNFTIGES MARKTVERHALTEN

- Planungen zum Kapazitätsausbau oder Abbau, soweit dadurch Rückschlüsse auf Produktebene möglich sind.
- Geplante Vorhaben in Bezug auf Forschung und Entwicklung, Investitionen, Produktion, Marketing oder Vertrieb

Die vorgenannten Themen können nicht Gegenstand einer WVMetalle-Gremiensitzung sein. Alle WVMetalle-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und die Delegierten der Mitgliedsunternehmen sollen Tagesordnungen entsprechend überprüfen und ggfs. die WVMetalle-Geschäftsführung ansprechen. Werden diese vorgenannten Themen in Form von „Spontanäußerungen“ berührt, wird die Sitzung unterbrochen und es greift das unter „Durchführung von WVMetalle-Gremiensitzungen“ beschriebene Verfahren.

Zulässige Themen für WVMetalle-Gremiensitzungen

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen.



DIESE THEMEN SIND GRUNDSÄTZLICH ZULÄSSIG:

- **Öffentliche Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens oder aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen**
- **Allgemeine Konjunkturdaten**
- **Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen**
- **Allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind**

Vorbereitung von WVMetalle-Gremiensitzungen

Zu allen Gremiensitzungen lädt WVMetalle offiziell per Textform ein. Für jede Gremiensitzung wird eine möglichst detaillierte Tagungsordnung erstellt. Die Verwendung allgemeiner Tagesordnungspunkte (z.B. „Sonstiges“) soll möglichst unterbleiben. Sollen Themen spontan erörtert werden, wird die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt und die zusätzlichen Punkte im Protokoll festgehalten. Bei der Erstellung der Tagesordnung durch die WVMetalle-Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese keine kartellrechtlich bedenklichen oder missverständlichen Tagesordnungspunkte enthält. Auch die Vertreter der Mitgliedsunternehmen prüfen die Tagesordnungen auf kartellrechtlich bedenkliche Punkte und sprechen in Zweifelsfällen die WVMetalle-Geschäftsführung an. Es wird sichergestellt, dass den Sitzungsteilnehmern dieser Leitfaden bekannt ist. Der „Denkzettel“ Kartellrecht sollte als Tischvorlage ausgelegt werden.



Durchführung von WVMetalle-Gremiensitzungen

Bei jeder WVMetalle-Sitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Vertreter der WVMetalle anwesend. In Abstimmung mit dem Sitzungsleiter achtet der WVMetalle-Vertreter auf die Einhaltung der Tagesordnung und erstellt ein Protokoll der Sitzung ggf. wird ein anderer Sitzungsteilnehmer als Protokollführer bestimmt. Nach dem Grundsatz „Compliance geht alle an“ sind auch alle Vertreter der Mitgliedsunternehmen verpflichtet, auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln zu achten.

Zu Beginn jeder Sitzung weist der Sitzungsleiter oder der anwesende WVMetalle-Mitarbeiter auf die Regeln zum kartellrechtskonformen Verhalten hin. Allen neuen Mitgliedervertretern wird ein Exemplar des Leitfadens und des „Denkzettels“ Kartellrecht ausgehändigt.

Wird in einer Sitzung ein (möglicherweise) kartellrechtlich relevantes Thema z.B. in Form einer Spontanäußerung berührt, unterbricht der Sitzungsleiter unverzüglich die Sitzung. Bei Zweifelsfragen wird das Thema zurückgestellt und nicht erörtert, bevor eine kartellrechtliche Prüfung erfolgt ist.

Abweichungen von der Tagesordnung werden im Protokoll festgehalten. Kartellrechtlich relevante Themen können nicht Gegenstand einer solchen Abweichung von der Tagesordnung sein. Auch hier gilt: Im Zweifelsfall wird das Thema zunächst kartellrechtlich geklärt und – falls unbedenklich – bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt.



Alle Sitzungsteilnehmer können und sollten kartellrechtliche Bedenken in einer Sitzung unverzüglich und offen ansprechen. Werden kartellrechtlich problematische Themen daraufhin nicht von der Erörterung ausgespart, wird die Sitzung abgebrochen. Bricht der Sitzungsleiter die Sitzung nicht ab, sollte der Sitzungsteilnehmer, der die Bedenken geäußert hat, diese verlassen. Die geäußerten Bedenken und der Zeitpunkt, zu dem der Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlässt, müssen im Protokoll vermerkt werden. Stillschweigendes „Dabeibleiben“ entzieht den Einzelnen nicht seiner kartellrechtlichen Verantwortung. Die Rechtsprechung verlangt: „Aufstehen und Gehen“.

„DENKZETTEL“ KARTELLRECHT

Der „Denkzettel“ Kartellrecht der WVMetalle gibt Hinweise zum Verhalten in den Sitzungen und wird als Tischvorlage in den Gremiensitzungen ausgelegt.

Nachbereitung von WVMetalle-Gremiensitzungen

Von allen WVMetalle-Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der WVM-Gremiensitzung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Protokolle sollen eindeutig und klar formuliert sein. Sie werden zeitnah an alle Teilnehmer und ggfs. an nicht in der Sitzung vertretene Mitglieder der WVMetalle verschickt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Gegebenenfalls weisen sie die WVMetalle unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin. Notwendige Korrekturen nimmt die WVMetalle-Geschäftsführung vor.



Marktinformativsverfahren/ WVMetalle-Statistiken

Die WVMetalle bieten ihren Mitgliedern eine Reihe von Statistiken an. Zur Erstellung dieser Statistiken melden die teilnehmenden Unternehmen Daten an die WVMetalle. Sie behandelt diese Daten streng vertraulich und aggregiert sie in der Statistik in einer Form, die keine Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Mitgliedsunternehmen erlaubt. Die WVMetalle trägt dafür Sorge, dass die von ihnen geführten Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Meldungen zur Statistik werden nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens entgegengenommen, nicht jedoch in Verbandssitzungen. Die Rückmeldungen erfolgen in anonymisierter Form. Nicht anonymisierte Statistiken werden nur erstellt, wenn diese Daten enthalten, die von den Unternehmen ohnehin veröffentlicht werden oder die keinen Rückschluss auf das Marktverhalten der Unternehmen erlauben. Ist eine solche Anonymisierung, beispielsweise aufgrund der Änderung in der Struktur der meldenden Unternehmen (z.B.: Verringerung der Anzahl der meldenden Unternehmen), nicht mehr gewährleistet, wird die WVMetalle die Statistiken anpassen.

Statistiken dienen allein der Information der Mitgliedsunternehmen und der Öffentlichkeit. Sie dürfen nicht zur Verhaltenskoordinierung verwendet werden. Erlangt die WVMetalle Kenntnis, dass Unternehmen Statistiken für einen kartellrechtswidrigen Zweck verwenden, werden die Statistiken umgehend eingestellt.



WVMetalle-Kommunikation

Die WVMetalle stellt sicher, dass ihre Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, abgestimmtes Verhalten oder entsprechende Empfehlungen der WVMetalle hindeuten. Die WVMetalle spricht keine Empfehlungen in Bezug auf das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen aus. Die WVMetalle empfiehlt Mitgliedsunternehmen insbesondere nicht, wie sie mit Kostensteigerungen umgehen sollten.

WVMetalle-Normen und Standards

Die WVMetalle erarbeitet Normen und Standards. Die WVMetalle prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer technischen Empfehlungen und stellt deren Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht sicher. Die Erarbeitung von Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren.

WVMetalle-Mitgliedschaft

Die WVMetalle hat die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in ihrer Satzung geregelt. Unternehmen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, werden als Mitglieder aufgenommen. Ausnahmen von den Regelungen in der Satzung handhabt die WVMetalle diskriminierungsfrei.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex oder sonstigen kartellrechtlichen Fragen ist die WVMetalle Geschäftsführung immer ansprechbar. Alle Mitgliedsunternehmen sind aufgerufen, kartellrechtlich relevante Fragen offen gegenüber der WVMetalle-Geschäftsführung anzusprechen und für eine Klärung zu sorgen.





Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Nichteisen(NE)-Metallindustrie. Der Verband wurde 1946 als Sprachrohr der deutschen Metallwirtschaft gegründet. Heute repräsentiert die WVMetalle die Branche mit rund 655 Unternehmen und 110.000 Beschäftigten. Hauptsitz des Verbandes ist Berlin. Die WVMetalle setzt sich für industriepolitische Rahmenbedingungen ein, die Raum für Innovationen und Investitionen schaffen und den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der fachlichen Betreuung der Bereiche Energie und Klima, Umweltpolitik, Forschung, Europapolitik, Handel und Rohstoffe, Steuern und Finanzen.

Ziel der WVMetalle ist es, die NE-Metallindustrie als elementaren Teil der Basis der Wertschöpfungsketten in Deutschland zu erhalten und den Industriestandort zu stärken.

KARTELLRECHT

**Leitfaden für die
Wirtschaftsvereinigung Metalle**